



**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probsten zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <l., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

Index Titulorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](#)



INDEX TITULORUM.

I.	Von Besetzung des Hoff-Gerichts / auch des Hoff-Richters / und deren Besitzeren Amtb.	pag. 1.
II.	Des Hoff-Richters / und deren Besitzeren Eyd.	pag. 4.
III.	Von des Hoff-Gerichts Secretarien / Amtb / Obligentheit / und Berrichtung.	pag. 6.
IV.	Deren Hoff-Gerichts Secretarien Eyd.	pag. 17.
V.	Von denen Procuratoren / und ihrem Amtb.	pag. 19.
VI.	Deren Procuratoren / und Redener Eyd.	pag. 29.
VII.	Von dem Fiscalen / und seinem Amtb.	pag. 31.
VIII.	Des Fiscalis Eyd.	pag. 32.
IX.	Von denen Botten / und derselben Amtb.	pag. 33.
(a) 2		X.



X.

Deren Votten Eyd.

pag. 35.

XI.

Von denen Armen Partheyen / wie die mit Advocaten/
und Procuratoren versehen werden sollen. pag. 36.

XII.

Deren Armen Partheyen Eyd.

pag. 38.

XIII.

Wer für diß Hoff-Gericht geladen / auch was für Sachen
an selbigen angenommen / und gerechtfertiget wer-
den sollen / und mögen. pag. 39.

XIV.

Von Processen so an dieses Gericht in prima instantia ge-
hören / und wie die Ladung / und Procesß ausge-
bracht werden sollen. pag. 43.

XV.

Wie und welcher gestalt die aufgangene / und erhaltene
Processus / und Ladung verkündet / und exequirt
werden sollen. pag. 50.

XVI.

Von Mandaten / und in was Fällen / die ohne / oder mit
der Justificatori-Clausul erkandt / und wie darin
procedirt werden soll. pag. 57.

XVII.

Wie der Kläger / und sein Anwalt / auch der Beklagter auff
den angesehenen ersten Termin in Recht erscheinen /
und handelen soll. pag. 62.

XVIII.





XVIII.

Wie in der Haupt-Sache nach eingebrachten Gegen-Bericht die Partheyen zum güthlichen Vergleich angemahnet werden sollen. pag. 67.

XIX.

Wie in Entstehung der Güthe im zweyten Termin gerichtlich zu verfahren. pag. 72.

XX.

Was weiter im dritten Termin zu verhandelen. pag. 74.

XXI.

Was im vierten Termin zu verhandelen. pag. 75.

XXII.

Was im fünfften Termin zu verhandelen. pag. 77.

XXIII.

Erklärung etlicher Handelungen / davon in vorigen Titulen / wie in Entstehung der Güthe gerichtlich zu verfahren / und anfänglich / wie weit die gerichtliche Terminen von einander zu setzen / und was daben weiter zu handelen. pag. 78.

XXIV.

Form gemeinen Gewalts. pag. 81.

XXV.

Von denen Exceptionibus , wie auch von der Caution , und Sicherheit. pag. 85.

XXVI.

Von der Reconvention, oder Gegenklage / und wie in der selben procedirt werden soll. pag. 88.

XXVII.



XXVII.

Von der Intervention, pag. 90.

XXVIII.

Von der Litis Denunciation, und Auctoris Nomination, pag. 91.

XXIX.

Von der Litis Contestation, pag. 93.

XXX.

Von denen Articulis positionalibus, & probatorialibus, auch eydlicher Antwort. pag. 94.

XXXI.

Vom Eyd Dandorum, & Respondendorum. pag. 96.

XXXII.

Vom Eyd für Gefehrde / Juramentum Calumniæ genannt. pag. 99.

XXXIII.

Vom Eyd der Bosheit / Juramentum malitiæ genannt. pag. 101.

XXXIV.

Von der Beweisung / so durch Zeugen geschicht / und erstlich von Kundschafft durch Zeugen / so vor übergebung einiger Klage / oder Außbringung ordentlicher Processen ad perpetuam rei memoriam auffgenommen wird. pag. 102.

XXXV.

Von Abhörung der Zeugen / welche bey Aufziehung der Processen / oder darnach benennet werden. pag. 105.

XXXVI.

XXXVI.

Ermahnung / und Avisation, so vor dem Zeugen-End ge-
schehen / und ante Examen repetirt werden solle.

pag. III.

XXXVII.

Welcher gestalt nach Veränderung der Zeugen das Examen
vorgenommen werden / und geschehen solle. pag. II4.

XXXVIII.

Von gemeinen Frag-Stücken. pag. II7.

XXXIX.

Von befohlener Verhörung der Zeugen. pag. II9.

XL.

Von Zeit der Beweisung / und Zeugenführung. pag. I23.

XLI.

Von Fürbringung schriftlicher Urkunden / Brieffen / und
anderen Beweisthumb. pag. I25.

XLII.

Von Eyden / so zu Ergänzung vorgeleisteter Kundschafft
vollenföhrt werden. pag. I30;

XLIII.

Von Beweisthumb durch den Augenschein. pag. I42.

XLIV.

Von Publication der Zeugniss / und wie darnach ferner/
bis zum Beschlus der Sachen gehandelt werden
solle. pag. I43.

XLV.



XLV.

Von Contumacien / und Ungehorsamb des nicht erscheinenden Klägers / oder Beklagtens in erster Instanz.
pag. 149.

XLVI.

Von Proces, und Terminen in zweyter Instanz/ und erlich wie Appellant auff den in der Ladung bestimten Termin erscheinen/ und handelen soll. pag. 152.

XLVII.

Von anderen nachfolgenden Terminen in zweyter Instanz/ wie auch/ was in denselben gehandelt werden soll. pag. 158.

XLVIII.

Von Nullität / und Nichtigkeit der Urtheilen / und welcher gestalt darin procedirt werden soll. pag. 162.

XLIX.

Welcher gestalt obgemeldte Terminen in erster Instanz gehalten / oder gemäßigt / auch wie die nicht gehaltene Terminen gebessert/ und erhöhet werden sollen. pag. 163.

L.

Von Contumacien / und Ungehorsamb des nicht erscheinenden Appellanten / oder Appellaten in zweyter Instanz. pag. 166.

LI.

Von Extraordinari - und Summari - Sachen / und wie in denselben procedirt werden soll. pag. 168.

LII.

Wie in Sachen streitiger Possession Hoff-Richter / und Besitzer erklären mögen/und sich zu verhalten haben. pag. 177.

LIII.

Von Arrest-Sachen / und Sequestrationen / wie darin zu
verfahren / auch in welchen Fällen dieselbe zugelassen
seyn sollen. pag. 184.

LIV.

Von Discussions-Proces. pag. 189.

LV.

Von der Urtheil Fass- und Eröffnung. pag. 205.

LVI.

Von Appellationen / so von unserem Hoff-Gericht ge-
schehen. pag. 214.

LVII.

Von dem Beneficio trium instantiarum, und Commu-
nication deren Rationum decidendi. pag. 218.

LVIII.

Wie die Nullität / wan dieselbe an unsere Canzelen de-
volvirt wird / aufgeführt werden soll. pag. 221.

LIX.

Von der Restitution in integrum. pag. 223.

LX.

Von endlicher Execution / und Vollenstreckung der Ur-
theilen. pag. 224.

LXI.

Von Appellationen in Brücht-fälligen Sachen. pag. 239.

LXII.

Von denen Gerichts-Kosten / und wie die begehrt/erkannt/
und vorgebracht / taxirt / und gemäßigt werden
sollen. pag. 243.

(b)

LXIII.





LXIII.

Von denen Ferien unsers Hoff-Gerichts. pag. 245.

LXIV.

Tax deren gerichtlicher Salarien/ und Belohnung der Hoff-Gerichts-Personen. pag. 246.

LXV.

Ordnung / und Tax deren Gerichts-Gefällen / wie dieselbe bey denen Unter-Gerichteren ohne Unterscheid in denen Städten / und auff dem Lande bezahlt / und erhoben werden sollen. pag. 252.

LXVI.

Von Haltung dieser Ordnung / und wie es in anderen hierin nicht ausgetrückten Fällen gehalten werden solle. pag. 258.



LX.I

Hofmeisterische Rechtsordnung / in für die hiesigen Lande
Höchste Belohnung etc. | Herz. | Hofmeister etc.

1551.

(1)

Bon